

S a t z u n g

für den Bebauungsplan Nr. 68 Overath-Untereschbach, Oberauel
der Gemeinde Overath

Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom
13.08.1984 (GV. NW S. 476) sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
hat der Rat der Gemeinde Overath am 25.04.1990 folgendes
beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 68 Overath-Untereschbach, Oberauel
(Textbebauungsplan) wird als Satzung beschlossen und die
Begründung hierzu.

§ 2

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 und
3 BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich
bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des
Anzeigeverfahrens tritt der Bebauungsplan Nr. 68 -Overath-Unter-
eschbach, Oberauel- in Kraft.

Overath, den 25.04.1990



B. Binder

.....
Bürgermeister

GEMEINDE OVERATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 68 (Textbebauungsplan)

- Overath-Untereschbach, Oberauel -

Gemäß § 9 (1 u. 7) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und §§ 1 und 6 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23.01.90 (BGBl. I. S. 132) werden für den Bereich des Bebauungs-plangebietes nachstehende Festsetzungen getroffen:

1. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-planes Nr. 68 sind im Flurkartenauszug M. 1:1000 der Gemarkung Eschbach, Flur 2 (Anlage 1) dargestellt.
2. Das Baugebiet wird als Mischgebiet - MI - festgesetzt.
3. In diesem Mischgebiet sind gemäß § 1 (9) BauNVO Läden und/oder Einzelhandelsbetriebe mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genußmittel (Lebensmittel) im Sinne des § 6 (2) Ziff. 2 und 3 BauNVO nicht zulässig.
4. Gemäß § 1 (9) BauNVO sind auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit dem Kernsortiment Lebensmittel als sonstige Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 (2) Ziff. 4 BauNVO nicht zulässig.

HINWEIS GEMÄß § 9 (6) BauGB

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) zu berücksichtigen.

Archäologische Bodenfunde

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Bodenbewegungen auf-tretende archäologische Bodenfunde und -befunde gemäß Denkmalschutzgesetz vom 11.03.80 dem Rheinischen Landes-museum, Colmantstraße 14 - 16, 5300 Bonn unmittelbar zur melden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 68 -Overath, Untereschbach-Oberaue-
ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluß des
Rates der Gemeinde Overath vom 30.09.1987 aufgestellt worden.

Overath, 15.06.1988

Bimmler
.....
Bürgermeister Ratsmitglied *J. Trefz*

Der Beschluß des Rates der Gemeinde Overath über die Aufstellung
des BP 68 ist gem. § 2 (1) des BauGB am 15.10.1987 ortsüblich
bekanntgemacht worden.

Overath, den 15.06.1988

W. Kaulen
.....
Gemeindedirektor

Die öffentliche Darlegung und Anhörung hat gem. § 3 (1) BauGB
vom 23.01.1989 bis 16.02.1989 stattgefunden.

Overath, den 26.04.1990

W. Kaulen
.....
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 68 ist gem. § 3 (2) BauGB aufgrund des
Ratsbeschlusses vom 18.10.1989 in der Zeit vom 01.02.1990 bis
01.03.1990 öffentlich ausgelegt worden. Die Offenlegung wurde
am 25.01.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher
Belange wurden mit Schreiben vom 18.01.1990 von der Auslegung
benachrichtigt.

Overath, den 26.04.1990

W. Kaulen
.....
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 68 ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Gemeinde
Overath am 25.04.1990 als Satzung beschlossen worden.

Overath, den 26.04.1990

Bimmler
.....
Bürgermeister Ratsmitglied *J. Trefz*

~~Dieser Plan wurde gem. § 11 B
Zu diesem Plan gehört die Ver
Az.~~

~~Köln, den~~

Dieser Plan wurde gemäß .gt.

§ 11 BauGB am 15.06.1990

angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die
Verfügung vom 11. Sep. 1990.

Az.: 31.2.12-7701-55.90

Köln, den 11. Sep. 1990

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

Küpper

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten
bzw. die Mitteilung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens
nach § 11 (3) BauGB sowie die Mitteilung, daß der Bebauungsplan
mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird,
ist gem. § 12 BauGB am 18.10.1990 erfolgt.

Overath, den 18.10.1990

Benam
.....
Gemeindedirektor



Bimh
.....
Bürgermeister